

## Merkblatt

---

### **Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes (§ 17 NBeamtVG)**

Voraussetzungen, Umfang und Dauer der Erhöhung

---

#### **Allgemeines**

Beamtinnen und Beamte, die vor dem Beamtenverhältnis eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und hieraus bei Beginn des Ruhestandes noch keine Rente erhalten, können gem. § 17 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) für die Zeit bis zur Rentenzahlung auf Antrag eine vorübergehende Erhöhung ihres Ruhegehaltssatzes erhalten, wenn dieser noch nicht 66,97 v.H. beträgt.

#### **Voraussetzungen**

Der Ruhegehaltssatz wird auf Antrag bei Ruhestandsbeamten erhöht, bei denen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Ruhegehaltssatz unter 66,97 v. H.
- Versetzung in den Ruhestand
  - wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 43 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) oder
  - wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze und Vollendung des 60. Lebensjahres (besondere Altersgrenze in diesem Sinne ist z.B. die Altersgrenze für Beamte im Einsatzdienst [§ 115 NBG]).
- Monatliche Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sind nicht höher als 450,- €.
- Die rentenrechtliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten ist vor Beginn des Ruhestandes erfüllt, jedoch besteht noch kein Anspruch auf Zahlung einer Rente.

#### **Umfang und Dauer der Erhöhung**

Wenn alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich der Ruhegehaltssatz für je 12 Kalendermonate der berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten um 0,95667 %, höchstens auf 66,97 v. H. Verbleibende Monate werden in Dezimalstellen umgerechnet. Pflichtbeitragszeiten, die bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind, bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Erhöhung wird auf Antrag vorgenommen und beginnt ab dem Ersten des Antragsmonats, frühestens ab Ruhestandsbeginn. Wird der Antrag noch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Ruhestandes gestellt, beginnt die Erhöhung ebenfalls ab Ruhestandsbeginn.

Der Ruhegehaltssatz kann längstens bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze (§§ 35 und 235 SGB VI) erhöht werden. Erhält der Versorgungsempfänger schon vorher eine Rente oder werden Einkünfte von mehr als 450,- € monatlich bezogen, entfällt die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes auch schon vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze.

Die Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit kann durch eine aktuelle Auskunft mit der Darstellung aller versicherungsrechtlichen Zeiten nachgewiesen werden. Diese Auskunft erteilt der jeweilige Rentenversicherungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund).

Name, Vorname	Aktenzeichen
Adresse	Geburtsdatum

## Antrag auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gem. § 17 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)

Hiermit beantrage ich die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gem. § 17 NBeamtVG. Die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen bei mir vor:

Folgende Voraussetzung müssen <u>alle</u> erfüllt sein	Ja	Nein
Ich habe die rentenrechtliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich beziehe noch keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meine monatliche Einkünfte (neben den Versorgungsbezügen) aus selbständiger oder nicht selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sind nicht höher als 450,- € pro Monat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Bitte fügen Sie diesem Antrag einen aktuellen Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung bei.**

Sobald eine Veränderung eintritt (Bezug von Einkünften, Erhöhung, Minderung oder Wegfall bisheriger Einkünfte) werde ich dies unverzüglich anzeigen und belegen. Dies gilt in gleicher Weise bei Bezug einer Rentenleistung.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------